



INFORMATION

Umsetzung der Vorgaben der PPWR: PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelverpackungen Geltungsbereich des Artikel 5 Absatz 5

12. Juni 2026

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („PPWR“) [1] zielt grundsätzlich darauf ab, alle Arten von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu reduzieren sowie das Recycling im Verpackungsbereich gesamteuropäisch zu stärken.

Die PPWR trat am 11. Februar 2025 in Kraft und wird mit gestaffeltem Zeitplan wirksam; u.a. gelten **ab dem 12. August 2026** einschlägige **verbindliche Grenzwerte für Gehalte an per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in bestimmten Lebensmittelverpackungen** als Voraussetzung für das Inverkehrbringen im Binnenmarkt (PPWR Artikel 5 Absatz 5).

Die vorliegenden Informationen dienen der Auslegung und Konkretisierung dieser spezifischen Vorgaben für PFAS in Lebensmittelverpackungen unter Berücksichtigung des Verordnungstextes und den final veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission [2] in Verbindung mit dem FAQ-Katalog der Kommission. [3].

Die in der Praxis aktuell bestehenden Fragen in den Lieferketten, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Feststellung der PFAS-Konformität werden aus Sicht und nach aktueller Einschätzung des Lebensmittelverbandes in Abstimmung mit Fachverbänden diskutiert (siehe Impressum). Ziel ist, in den Lieferketten ein einheitliches Verständnis zu unterstützen und den Unternehmen eine pragmatische, rechtskonforme Umsetzung zu ermöglichen.

I Hintergrund und Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

Die PPWR ist Teil des europäischen Regelungsregimes für Umwelt und Kreislaufwirtschaft. Darin beschriebene Anforderungen an Verpackungen und Verpackungskonzepte haben materialunabhängig den Fokus auf der Umweltverträglichkeit, der Recyclingfähigkeit und den Einsparungen von Primärrohstoffen.

Hingegen ist die materielle Beschaffenheit von „Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt“ grundsätzliches Anliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und damit Gegenstand des lebensmittelrechtlichen Regelungsregimes, insbesondere im Wege der Rahmenverordnung für Lebensmittelkontaktmaterial (EG) Nr. 1935/2004. Ziele sind, dem Verbraucher „sichere Lebensmittel in sicheren Verpackungen“ zu gewährleisten und Gesundheitsrisiken zu minimieren.



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Die Regelungsprinzipien sind allgemeine Gebote sowie auf wissenschaftliche Risikobewertungen gestützte Zulassungen für Einzelstoff in Verbindung mit und daraus abgeleiteten Migrationsgrenzwerten.

Die Konkretisierung dieser Prinzipien ist materialbezogen in verschiedenen Einzelmaßnahmen wie u.a. in der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 vorgenommen.

Vergleich der Regelungen und Prinzipien

	Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) Artikel 5 Abs. 5	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004	Verordnung (EU) Nr. 10/2011
Schutzziele	Umweltschutz Ressourcenschutz	gesundheitlicher Verbraucherschutz	gesundheitlicher Verbraucherschutz
Anwendungsbereich	Lebensmittelverpackungen (materialneutral) mit Lebensmittelberührung	Lebensmittelkontaktmaterial (materialneutral)	Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (inkl. Kunststoffschichten)
Vorgabe	Gehalt an PFAS in der Verpackung	allgemeine Vorgaben zur Beschaffenheit	spezifische (SML) und allgemeine (OML) Migrationswerte auf Basis toxikologischer Bewertung
PFAS-Begriff	jede Substanz mit mindestens einem -CF ₃ / -CF ₂ - (ohne H/Cl/Br/I)	—	kein allgemeiner PFAS- Begriff; einzelne Monomere sind gelistet
Regelungsprinzip	Gruppenbezogene Beschränkung für den Gehalt in bestimmten Lebensmittelverpackungen oberhalb eines Gesamtfluorgehaltes (TF) Grenzwertes (risikobasiert)	—	Positivliste für Stoffe mit Migrationsbegrenzung, risikobasiertes Regime für nicht absichtlich verwendete Stoffe (NIAS)
Messansatz	Stufenmodell: Gesamtfluorgehalt- Screening und ggf. differenzierte Messung (organische und anorganische Fluorverbindung)	—	Migrationsprüfung

Anlehnung an „IK-Information und Vorschlag zur Umsetzung der Anforderungen an PFAS-Grenzwerte in der PPWR“ (Fassung 20. Mai 2026)

Ergänzend zur eigentlichen Zielsetzung der PPWR beschreibt Artikel 5 für bestimmte Verpackungen auch konkrete materielle Anforderungen mit Reglementierung von Stoffen als Bestandteil dieser Verpackungen. Artikel 5 ist insofern grundsätzlich als Beschaffenheitsvorgabe zu sehen.



Die PPWR-Regelung für PFAS erfolgte politisch im Vorgriff auf weitere geplante Beschränkungsmaßnahmen für sämtliche PFAS im Rahmen der EU-Chemikalienpolitik (REACH) und des in Artikel 5 Abs. 5 bis August 2030 angekündigten Evaluierungsprozesses der Kommission. Die Regelungsgründe im Rahmen der REACH-Verordnung sind jedoch in erster Linie Unterbindung der Freisetzung von PFAS in die Umwelt durch die Lebenszyklen PFAS-haltiger Materialien.

Die Kommission betont in den Leitlinien [2], dass es sich bezüglich Artikel 5 Abs. 5 der PPWR nicht um ein Verwendungsverbot für PFAS handelt, sondern um Schaffung eines spezifischen Regimes für Höchstgehalte von PFAS in bestimmten Materialien.

Die in Artikel 5 Abs. 5 abgeleiteten PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelverpackungen folgen jedoch nicht den Prinzipien der europäischen Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterial, da keine spezifischen Risikobewertungen der EFSA für die genannten PFAS-Gruppen und -Grenzwerte vorliegen bzw. stattgefunden haben. Nach den PPWR-Erwägungsgründen 20 und 21 resultiert die Beschränkung von PFAS in Lebensmittelverpackungen aus der Besorgnis, die Exposition des Verbrauchers mit den als äußerst persistent in der Umwelt eingestuften PFAS könnte Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit haben.

II Fragen

Für welche Verpackungen gelten die PFAS-Anforderungen in Artikel 5 Abs. 5?

Nach dem Wortlaut des Artikel 5 Abs. 5 sind innerhalb des weitreichenden Anwendungsbereichs der PPWR „Sonderregelungen“ geschaffen für solche *„Verpackungen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen“*.

Insofern ist die Vorgabe der PFAS-Anforderungen vom Verordnungsgeber ausdrücklich eingeschränkt auf Verpackungen mit einer konkreten Zweckbestimmung, die sich realisiert in Berührung des Verpackungsgutes Lebensmittel. Grund ist möglicherweise, dass nur bei direktem, physischem Kontakt potenziell PFAS-Migration (stofflicher Übergang) stattfinden kann, wobei die Menge und gesundheitliche Relevanz bei Exposition jedoch nicht wissenschaftlich bewertet ist. Aufgrund der gegebenen chemisch-physikalischen Eigenschaften von PFAS, d.h. deren Stabilität als Polymere und deren Einbindung in eine Polymer-Matrix, ist ein Übergang von Monomeren auf das Verpackungsgut durch die Gasphase nicht anzunehmen.

An keiner Stelle in den Erwägungsgründen und dem Regelungstext der PPWR sowie den Leitlinien der Kommission [2] wird der Anwendungsbereich des Artikel 5 Abs. 5 durch einen konkreten Verweis mit dem Anwendungsbereich der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 für Lebensmittelkontaktmaterial verknüpft.



In den Leitlinien der Kommission wird bezüglich der Frage des Anwendungsbereichs des Artikel 5 Abs. 5 in einschränkender Weise erläutert, dass „Lebensmittelkontaktverpackungen“ *„solche Verpackungen sind, die gemäß dem Anwendungsbereich des EU-Lebensmittelrechts dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder bereits mit Lebensmitteln in Berührung gekommen und für diesen Zweck bestimmt sind.“*

Es wird nicht explizit ausgedrückt, dass die im Wortlaut des Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über die PPWR hinausgehende Beschreibung von „Lebensmittelkontaktmaterial“ vollumfänglich relevant sei oder als Synonym zu verstehen für *„Verpackungen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen“* im Sinne der PPWR.

Die PFAS-Anforderungen gelten ergo für Lebensmittelkontaktmaterial, das dem Zweck der Verpackung dient, das im Sinne der lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU-Rahmenverordnung sicher und geeignet ist und im Einsatz Lebensmittel berührt.

Die Beschreibung „Verpackungen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen“ ist insofern eigenständig und ausschließlich im Kontext der Begriffsbestimmung „Verpackung“ Artikel 3 Abs. 1 der PPWR auszulegen.

Was meint „Lebensmittelberührung“?

Das Leitkriterium zur Entscheidung ob, PFAS-Konformität für Verpackungen gegeben sein muss, ist die „Lebensmittelberührung“. Bei zweckbestimmter Verwendung der Verpackung muss ein physischer Kontakt des maßgeblichen Materials oder Bestandteils mit einer Lebensmittelmatrix vorhersehbar bzw. gegeben sein aufgrund der Zweckbestimmung. PFAS-Anforderungen gelten weder für Lebensmittelkontaktmaterial, das in Prozessen eingesetzt wird noch für Verpackungskomponenten, die im Einsatz zweckbestimmt keine Lebensmittelberührung haben.

Die Kommission verwendet in den Leitlinien in deutscher Fassung den Begriff „Lebensmittelkontaktverpackungen“ und geht davon aus, dass diese i.d.R. befüllt als Verkaufsverpackungen in Verkehr gebracht werden. D.h. es handelt sich um die sogenannten „Primärverpackungen“, die den PFAS-Anforderungen nach den finalen Prozessschritten, wie z.B. Versiegeln, Verschweißen und Verschließen, zu genügen haben.

In den Leitlinien der Kommission erfolgt ferner der Hinweis, dass die PFAS-Beschränkungen auch für die mit der Verpackung immanent verbundenen Materialien, wie „Druckfarben, Lacke und Klebemittel“ gelten. Dabei können die Grenzwerte auf die Verpackungseinheit als Ganzes, d. h. Verpackungsmatrix einschließlich der zugehörigen Druckfarben, Lacke, Klebstoffe angewandt werden. Insofern kann Konformität ggf. rechnerisch aus den PFAS-Gehalten der Komponenten (analytisch oder im Wege des risikoorientierten Ansatzes) ermittelt werden.



Sogenannte „Sekundärverpackungen“ (z.B. Umverpackungen, Transportverpackungen, Schrumpffolien) sowie funktionelle „Nebenbestandteile“ von Verpackungen sind nicht Regelungsgegenstand des Artikel 5 Abs. 5, d. h. sie sind nicht PFAS-relevant sofern zweckbestimmt keine Lebensmittelberührung stattfindet.

BEISPIELE für PFAS-Relevanz von Verpackungen / Verpackungselemente und -materialien

HINWEIS: Die Tabelle gibt lediglich eine Orientierung zur Einordnung von üblichen Verpackungskomponenten; die Liste ist nicht abschließend. Einzelfallbetrachtungen sind erforderlich.

Verpackung mit Lebensmittelberührung	Welche Teile/Elemente sind potenziell „PFAS-relevant“ *?	Welche Teile/Elemente sind potenziell nicht „PFAS-relevant“ **?
Becher, Flaschen, (Stand-)Beutel aus Kunststoff	Kunststoffmaterial; Deckel mit Produktberührung; ggf. Bedruckung;	Außenetiketten Clipse
Mehrschichtverbundmaterial aus Kunststoff	nach Innen gewandte Schichten	nach Außen gewandte Schichten
„To-Go-Verpackungen“ auf Papierbasis	Papiermaterial; lebensmittelberührende Beschichtungen	Abdeckungen
Papiertüten / Papiere	Papiermaterial für Tüten, Wickelpapier, Einleger); lebensmittelberührende Beschichtungen; ggf. Druckfarben	Papiere, die Teil eines Produktes werden (z. B. Muffinformen) oder Prozess-Papiere (z B. Backpapiere)
Glas- und Metallverpackungen	Glas, Metalle; Innenlacke; Deckelinnenbeschichtung; Siegefolien	Außenbeschichtungen; Außenetiketten; Deckelmaterial (außen)
Schachteln aus Papier/Karton	Papier-/Karton-Material bei Verwendung ohne Innenbeutel oder Folien; Klebermaterial Druckfarben innen	Papier-/Karton-Material bei Verwendung mit Innenbeutel oder Folien

* „PFAS-relevant“ bedeutet: Erfordernis der PFAS-Konformitätsbewertung nach risikobasiertem Modell

** „Nicht-PFAS-relevant“ bedeutet, kein Erfordernis der PFAS-Konformitätsbewertung



Wann ist PFAS-Untersuchung erforderlich?

Es besteht erhebliche Unsicherheit darüber, wie die Einhaltung der PFAS-Anforderungen (PFAS-Konformität) nachgewiesen werden kann. Die derzeitigen analytischen Kapazitäten in der EU sind äußerst begrenzt, und bestehende Methoden können nur einen kleinen Teil der PFAS-Substanzen nachweisen, so dass für die Mehrheit der PFAS mit den heutigen Techniken keine praktikable Analyseverfahren zur Verfügung steht.

PFAS-Nachweise hängen stark vom Material und vom Prozess ab, wie Art des Polymers, der Einsatz von Verarbeitungshilfsmitteln sowie das Vorhandensein von PFAS in recycelten Stoffströmen.

Die europäischen Verbände empfehlen in Abstimmung mit der Kommission, die Konformität mit Artikel 5 Abs. 5 durch einen „Compliance-by-Design“-Ansatz anzuwenden. Materialauswahl, Spezifikationen und Herstellungsverfahren sollen grundsätzlich so festgelegt werden, dass Nichtkonformitäten bereits an der Quelle verhindert werden. Analytische Prüfungen sollten nicht als systematische Anforderung für alle relevanten Verpackungsmaterialien ausgelegt werden. Stattdessen sollten sie als verhältnismäßiges Überprüfungsinstrument dienen, das dort angewendet wird, wo dies aufgrund einer strukturierten und dokumentierten Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Nichtkonformität angezeigt ist.

Auch die Kommission stellt in den Leitlinien [2] fest, dass bislang harmonisierte Methoden zur Untersuchung des Vorhandenseins von PFAS in verschiedenen Matrices der Verpackungen mit Lebensmittelberührung fehlen. Zur Konformitätsfeststellung empfiehlt die Kommission insofern im Rahmen der Leitlinien einen schrittweisen Ansatz, der auf einer Meta-Analyse der PFAS-Untersuchungen basiert:

- **Schritt 1:**
Quantifizierung des Gesamtfluorgehalts (TF)
>> Liegt der TF-Wert unter 50 mg/kg, könnte die Probe als konform angesehen werden.
- **Schritt 2:**
Liegt der TF-Wert über 50 mg/kg, können Methoden wie Pyrolyse-GC/MS eingesetzt werden, um zu bestätigen, ob es sich um organisches Fluor (PFAS) oder anorganisches Fluor handelt.
>> Liegt der Gehalt an organischem Fluor (TOF) unter 50 mg/kg, könnte die Probe als konform angesehen werden.
- **Schritt 3:**
Eine direkte TOP-Analyse (Total Oxidizable Precursors) wird empfohlen, um ggf. die Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte von 25 µg/kg und 250 µg/kg zu überprüfen.

Laut Kommission erfüllen nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen alle Proben, die Schritt 1 erfüllen (TF > 50 mg/kg) auch die Anforderungen der Tests in Schritt 2 und 3.



Ist PFAS NI (nicht absichtlich verwendet) relevant?

Nach den Erläuterungen der Kommission sollte nicht unterschieden werden zwischen absichtlich zugesetzten und unbeabsichtigt vorhandenen PFAS (NI). Die Bestimmungen in Artikel 5 Abs. 5 sollen für beide Eintragspfade gelten.

Die Kommission geht jedoch aufgrund von der „Ergebnisse von PFAS-Laboranalysen an einer Reihe ausgewählter Verpackungen“ davon aus, dass in der Praxis nur solche Lebensmittelkontaktverpackungen, denen PFAS absichtlich aus funktionellen Gründen zugesetzt wurden, Ergebnisse oberhalb der PFAS-Grenzwerte liefern.

Was bedeutet „Risiko-Orientierung“?

Unter der Voraussetzung, dass es sich um PFAS-relevante Verpackungen mit Lebensmittelberührung handelt, ist die Konformität vom verantwortlichen Erzeuger festzustellen.

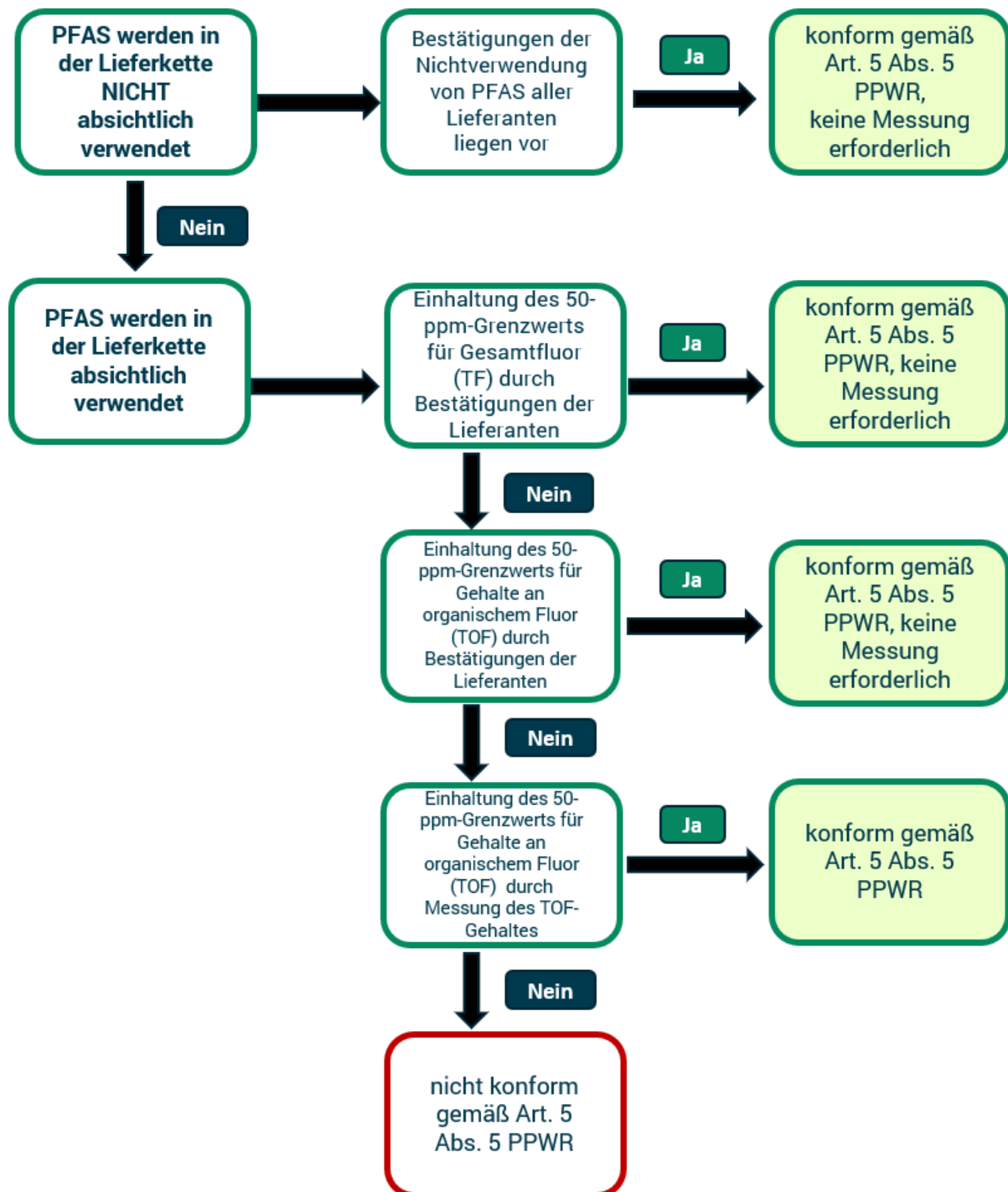
Ein von den Verbänden favorisierter Weg ist der strukturierte und verhältnismäßige risikoorientierte Ansatz in den Lieferketten, um die Konformität abzuleiten und ggf. nachzuweisen. Ein solcher Ansatz, der derzeit mit der Kommission in Abstimmung ist, würde auf drei sich ergänzenden Säulen beruhen:

- **Überprüfung der absichtlichen Verwendung (PFAS NI)**
Verwendung von Lieferantenerklärungen, die bestätigen, dass PFAS in keiner Phase der Wertschöpfungskette absichtlich zugesetzt werden.
- **Bewertung spezifischer Risiken eines unbeabsichtigten Vorkommens (NIAS)**
Berücksichtigung realistischer Quellen durch Hilfsstoffe im Prozess (z. B. PFAS-haltige Schmiermittel oder Reinigungsmittel) und prozessbezogener Faktoren (recycelte Vorprodukte, Übertragung von einer Produktion auf eine andere).
- **Bewertung der materialinhärenten Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von PFAS**
Beurteilung, ob PFAS in einer bestimmten Materialkategorie eine bekannte technische Funktion oder Persistenz aufweisen würden. Beispielsweise ist bei Materialien wie Glas oder Metall – bei denen PFAS im Endprodukt keine bekannte Funktionalität haben und sich bei der Verarbeitung unter hohen Temperaturen zersetzen – davon auszugehen, dass das inhärente Risiko vernachlässigbar ist.

Auf der Grundlage dieser drei Elemente können verantwortliche Akteure eine Risikomatrix erstellen und Prüfmaßnahmen festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelten Risiko stehen, einschließlich der Art erforderlichen Unterlagen, der Notwendigkeit von Lieferantenaudits sowie der Frage, ob analytische Prüfungen erforderlich sind und in welchen Abständen diese durchgeführt werden sollen.



**Empfehlungen für den Konformitätsnachweis in der Kette
bei PFAS-relevanten Verpackungen mit Lebensmittelberührung im Sinne der PPWR**





Gesamtkonzept zum Nachweis der PFAS-Konformität

Zusammenfassend stehen im Einvernehmen mit der Kommission zwei grundsätzliche, pragmatische Wege zur Ermittlung der PFAS-Konformität bei PFAS-relevantem Material zur Verfügung. Die beteiligten Stufen der Lieferketten haben damit ein Instrumentarium, das individuell angemessene, zielführende Vorgehensweisen ermöglicht. Die Akteure sollten restriktiv davon Gebrauch machen. Ziel ist, fristgerecht im Fall der Anfrage durch zuständige Behörden vorlage- und auskunftsfähig zu sein über PFAS-Konformitäten.



Anlehnung an "FoodDrinkEurope: PPWR Art. 5 Abs. 5 – Proposal for the acknowledgement of a risk-assessment based approach to enable compliance documentation" (Mai 2026)

Wer ist nachweispflichtig / verantwortlich?

Die PFAS-bezogene Konformitätsfeststellung ist eine Aufgabe, die sich über die gesamte Lieferkette erstreckt einschließlich Rohstoff- und Zwischenprodukthersteller. In verschiedenen Komponenten einer PFAS-relevanten Verpackung oder in Verpackungselementen können Fragen des PFAS-Beitrags eine Rolle spielen. Insofern ist die Kommunikation und Bereitschaft zur Informations- und Verantwortungsteilung wichtig.

Erklärungspflichtig und verantwortlich bezüglich der PFAS-Konformität nach PPWR ist der jeweilige „Erzeuger“, der eine leere Verpackung oder ein verpacktes Produkt herstellt. Die Rollen der Akteure sind z. T. schwierig zu erklären innerhalb einer komplexen Lieferkette. Für die meisten Konstellationen ist nicht der tatsächliche Verpackungshersteller, sondern derjenige Erzeuger, der die Verpackung oder das verpackte Produkt unter eigener Marke bzw. eigenem Namen entwickeln oder herstellen lässt.



Es gelten die Begriffsbestimmungen der PPWR:

- „*Inverkehrbringen*“ ist das erstmalige Bereitstellen einer Verpackung, sei sie leer oder mit einem Produkt befüllt, auf dem Unionsmarkt (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 10)
- „*Bereitstellung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats*“ als „jede Abgabe von Verpackungen, ob leer oder mit einem Produkt, zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung (...), sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich“. (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 11)
- „*Erzeuger*“ ist definiert als „eine natürliche oder juristische Person“, die „Verpackungen oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwerfen oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt eine andere Marke sichtbar ist (...)“. (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 13)

Laut Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) [4] gilt folgendes Verständnis:

- „**Erzeuger** sind die Unternehmen, die Produkte unter ihrem Namen oder ihrer Marke von Dritten entwickeln oder herstellen lassen (Auftragsproduktion). Die beauftragenden Unternehmen gelten als Erzeuger und tragen die Verantwortung für die Erstellung der technischen Dokumentation und die Konformitätserklärung dieser Verpackungen.“
- „**Hersteller** im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung sind entweder der Erzeuger, der Importeur oder der Vertreiber. Bei Eigenmarken steht durch die Marke fest, dass das Handelsunternehmen Erzeuger der verpackten Produkte ist. Damit trägt das Handelsunternehmen auch die Herstellerverantwortung für diese Verpackungen.“
- „Sofern ein Wirtschaftsbeteiligter eine Verpackung in Verkehr bringt, die mit einer einem Unternehmen zuzuordnenden Marke gekennzeichnet ist (z.B. eine Handelsmarke), gilt dieser Wirtschaftsbeteiligte als Erzeuger, unabhängig davon, wer die Verpackung physisch hergestellt bzw. befüllt hat.“

Wer ist für behördliche Überwachung zuständig?

Zuständig für die Marktüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der PFAS-Konformität sind die in der PPWR genannten Überwachungsbehörden, d.h. auf dem hiesigen Markt die Ordnungs- und Umweltbehörden.

Die Behörden der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung haben insofern keine Zuständigkeit; es können ggf. im Wege der Amtshilfe Probenahmen oder Laboruntersuchungen geleistet werden, jedoch keine Durchsetzung der PPWR veranlassen.

Es ist aufgrund der unterschiedlichen behördlichen Empfängerkreise der Erklärungen den Inverkehrbringern nicht anzuraten, die nach lebensmittelrechtlichen Vorgaben erforderliche Konformitätserklärung mit PPWR-Anforderungen zu ergänzen, sondern die Dokumente zu trennen, d. h. PFAS-Konformität - sofern erforderlich - separat in der „PPWR-Konformitätserklärung“ zu behandeln.



Abverkaufs- und Übergangsszenarien -

Die PFAS-Anforderungen des Artikel 5 Abs. 5 gelten ab 12. August 2026.

Die Kommission betont in den Leitlinien, dass für Lebensmittelkontaktverpackungen, die PFAS enthalten und die vor dem 12. August 2026 hergestellt wurden, in der PPWR kein Übergangszeitraum für den Abbau von Lagerbeständen vorgesehen ist. Daher muss für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und die nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, - leer oder befüllt - die PFAS-Konformitätsfeststellung vorliegen.

- Verpackungen bzw. Materialien, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, dürfen auf dem Markt bleiben und müssen ggf. bei PFAS-Nichtkonformität nicht zurückgerufen werden.
- Verpackungen bzw. Materialien, die vor dem 12. August 2026 hergestellt werden, aber nach dem 12. August 2026 befüllt und in Verkehr gebracht werden, müssen PFAS-Konformität einhalten, unabhängig davon, wann sie hergestellt oder erworben wurden.
- Es gibt keine Ausnahmen für Verpackungen, die recyceltes Material enthalten.

Für vorverpackte Lebensmittel und für deren Weitergabe in den Lieferketten ergeben sich verschiedene Fall-Konstellationen; für die Auslegung der Fristen ist relevant, zu welchem maßgeblichen Zeitpunkt die Überlassung stattfindet bzw. stattgefunden hat.

BEISPIEL: Befüllter Bestand bereits vor dem 12. August 2026

Befüllte, verkaufsfertige Gebinde befinden sich vor dem 12. August 2026 bereits physisch in einem Lager, wurden jedoch noch nicht vom B2B Kunden abgerufen, allerdings bereits durch Liefer- oder Kaufvereinbarungen verkauft.

Vorausgesetzt, die befüllte Verpackung wurde vor dem 12. August 2026 rechtlich verfügbar gemacht (z. B. durch eine Übertragung oder einen Kaufvertrag), wäre sie als vor dem Stichtag in Verkehr gebracht anzusehen und könnte daher nach diesem Datum weiterhin auf dem Markt verbleiben und verkauft werden.

BEISPIEL: Importierte vorverpackte Produkte

Vorverpackte Produkte werden aus einem Drittland importiert und vor dem 12. August 2026 zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU überlassen, verbleiben jedoch nach diesem Datum im Lagerbestand. Für importierte, vorverpackte Produkte ist der maßgebliche Zeitpunkt die Überlassung zum freien Verkehr. Dementsprechend wären solche Produkte als vor dem 12. August 2026 auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht anzusehen und könnten auch nach diesem Datum weiter verkauft werden.



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Quellen:

[1] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (PPWR)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R0040>

[2] Europäische Kommission: *Leitlinien zur Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR)* 5.6.2026; C(2026) 3702 final

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PL_COM:C\(2026\)3702](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PL_COM:C(2026)3702)

[3] Europäische Kommission: *Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR) – Häufig gestellte Fragen*, 2026,

<https://data.europa.eu/doi/10.2779/6056528>

[4] Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)

<https://www.verpackungsregister.org/ppwr/abgrenzung-erzeuger-hersteller>

Weiterführende Informationen:

- IK-Information und Vorschlag zur Umsetzung der Anforderungen an PFAS-Grenzwerte in der PPWR (Fassung 20.5.2026)
- FoodDrinkEurope: PPWR Art. 5 (5) – Proposal for the acknowledgement of a risk-assessment based approach to enable compliance documentation (Mai 2026)
- VCI-Handreichung PPWR-Konformitätserklärung für die chemische Industrie (11.03.2026)
<https://www.vci.de/ergaenzende-downloads/vci-handreichung-konformitaet.pdf>
- EuPIA Customer Information Note on PFAS and Printing Inks in the Context of Article 5 (5) PPWR
<https://www.eupia.org/wp-content/uploads/2026/04/2026-04-08-EuPIA-Information-Note-on-PFAS-and-Printing-Inks-in-the-context-of-PPWR.pdf>

Impressum:

Herausgeber Lebensmittelverband Deutschland e. V. Berlin

E-Mail: staehle@lebensmittelverband.de | www.lebensmittelverband.de

Stand 12.6.2026 in Zusammenarbeit mit

IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.



IPV Industrieverband Papier- und Folienverpackung e. V.



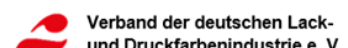
DIE PAPIERINDUSTRIE e. V.



Fachverband Faltschachtel-Industrie e. V. (FFI)



Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V.





III Anhang mit Auszügen aus relevanten Unterlagen

VERORDNUNG (EU) 2025/40 vom 19. Dez. 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG [1]

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Verpackung“ einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich

a) eines Gegenstands, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;

b) eines Bestandteils oder Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der in den Gegenstand integriert ist;

c) eines Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;

d) eines Gegenstands, der für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist, auch „Serviceverpackung“ genannt;

e) eines Einwegartikels, der in der Verkaufsstelle verkauft und befüllt wird oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt;

f) eines durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels oder eines durchlässigen Beutels für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

g) einer undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird;

Artikel 5 Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

(5) Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über folgenden Grenzwerten enthalten, soweit das Inverkehrbringen von Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist:

a) 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt);

b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als die Summe aus der gezielten Analyse der PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläuferverbindungen (polymere PFAS werden nicht bestimmt) und

c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt, legt der Erzeuger, Importeur oder nachgeschaltete Anwender im Sinne von Artikel 3 Nummer 9, 11 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dem Erzeuger oder Importeur gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 13 und 17 der vorliegenden Verordnung auf Verlangen einen Nachweis der Menge des als Gehalt von PFAS oder Nicht-PFAS gemessenen Fluors vor, damit sie die in Anhang VII der vorliegenden Verordnung genannte technische Dokumentation erstellen können.

„PFAS“ bezeichnet jeden Stoff, der mindestens ein perfluoriertes Methyl- (CF₃-) oder Methylen-(-CF₂-) Kohlenstoffatom enthält (ohne ein daran gebundenes H/Cl/Br/I), mit Ausnahme von Substanzen, die nur die folgenden Strukturelemente enthalten: CF₃-X oder X-CF₂-X', wobei X = -OR oder -NRR' und X' = Methyl (-CH₃), Methylen (-CH₂-), eine aromatische Gruppe, eine Carbonylgruppe (-C(O)-), -OR'', -SR'' oder -NR''R''' ist; und wobei R/R'/R''/R''' Wasserstoff (-H), Methyl (-CH₃), Methylen (-CH₂-), eine aromatische Gruppe oder eine Carbonylgruppe (-C(O)-) ist.



Bis zum 12. August 2030 führt die Kommission eine Evaluierung durch, ob dieser Absatz geändert oder aufgehoben werden muss, um Überschneidungen mit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1907/2006 oder (EU) 2019/1021 festgelegten Beschränkungen oder Verboten der Verwendung von PFAS zu vermeiden.

Bekanntmachung der Kommission:

Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle [2]

5. Durchsetzung von PFAS-Beschränkungen in Lebensmittelkontaktverpackungen und Aufbrauchen der Bestände

Rechtsgrundlage:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 bezeichnet der Ausdruck „Erzeuger“ eine „natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind“.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 bezeichnet „Inverkehrbringen“ „die erstmalige Bereitstellung von befüllten oder unbefüllten Verpackungen auf dem Unionsmarkt“. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 bezeichnet „Bereitstellung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats“ „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von befüllten oder unbefüllten Verpackungen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung“.

In Artikel 5 Absatz 5 ist Folgendes festgelegt: „Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über folgenden Grenzwerten enthalten, soweit das Inverkehrbringen von Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist: [...]“

Auslegung der Kommission:

Lebensmittelkontaktverpackungen sind Verpackungen, die gemäß dem Anwendungsbereich des EU-Lebensmittelrechts dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder bereits mit Lebensmitteln in Berührung gekommen und für diesen Zweck bestimmt sind.

Die in der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle genannten Überwachungsbehörden sind auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachungsvorschriften dafür zuständig, die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte zu überprüfen.

Es gibt mehrere Protokolle und Methoden zur Prüfung des Vorhandenseins von PFAS in verschiedenen Matrizen, aber es gibt keine harmonisierte Methodik zur Prüfung des Vorhandenseins von PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen auf EU-Ebene. In diesem Zusammenhang wird der folgende schrittweise Ansatz auf der Grundlage modernster Analysekapazitäten und einer Metaanalyse der PFAS-Tests der einschlägigen Matrizen empfohlen, um die PFAS-Grenzwerte ab ihrem Geltungsbeginn, d. h. ab dem 12. August 2026, durchzusetzen:

1. Quantifizierung des Gesamtfluorgehalts (Schritt 1): Liegt der Gesamtfluorgehalt unter 50 mg/kg könnte die Probe als konform angesehen werden.
2. Liegt der Gesamtfluorgehalt über 50 mg/kg, können Methoden wie Pyrolyse-GC/MS (Gaschromatografie/Massenspektrometrie) verwendet werden, um in Schritt 2 zu prüfen, ob das Fluor organisch (PFAS) oder anorganisch ist. Liegt der organische Fluorgehalt unter 50 mg/kg, könnte die Probe als konform angesehen werden.
3. Zur Überprüfung der Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte von 25 µg/kg und 250 µg/kg in Schritt 3 wird eine direkte TOP-Analyse („total oxidizable precursors“ – gesamte oxidierbare Vorläuferverbindungen) empfohlen.

Auf der Grundlage der Nachweise, die der Kommission derzeit vorliegen, erfüllen alle Proben, die den Anforderungen der Prüfung aus Schritt 1 entsprechen, auch die Anforderungen der Prüfungen aus den Schritten 2 und 3.

Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 auf die Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einschließlich der Vorschriften in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle.



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

In der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist kein Übergangszeitraum für das Aufbrauchen der Bestände von PFAS enthaltenden Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 hergestellt wurden, vorgesehen. Daher müssen Lebensmittelkontaktverpackungen, die nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, die in dieser Verordnung festgelegten PFAS-Grenzwerte einhalten, während Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, in Verkehr bleiben dürfen und nicht vom Markt genommen werden müssen. Es gibt keine Ausnahmen für Verpackungen, die recyceltes Material enthalten.

Im Allgemeinen werden Verkaufsverpackungen und Umverpackungen, bei denen es sich um Lebensmittelkontaktverpackungen handelt, befüllt in Verkehr gebracht, sofern die letzten Verarbeitungsschritte wie die Versiegelung die Konformität der Verpackung beeinflussen können, während Transport- und Serviceverpackungen leer in Verkehr gebracht werden.

Im Einklang mit dem „Blue Guide“ für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU liegt ein Inverkehrbringen vor, wenn zwischen den Parteien ein Angebot oder eine Vereinbarung über „die Übereignung, die Übertragung des Besitzes oder sonstiger Rechte“ besteht. Dies kann „entgeltlich oder unentgeltlich“ erfolgen, sobald eine Fertigungsstufe des Produkts abgeschlossen ist. Folglich könnte ein Erzeuger leere oder befüllte Lebensmittelkontaktverpackungen durch eine bloße Übertragung des rechtmäßigen Besitzes in Verkehr bringen.

Bei eingeführten Verpackungen oder verpackten Produkten ist der maßgebliche Zeitpunkt die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ am Ende des Zollverfahrens.

Europäische Kommission: Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung – Häufig gestellte Fragen [3]

13) Werden die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Kunststoffgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe und die REACH-Verordnung unter Bezugnahme auf das PFAS-Verbot der PPWR geändert?

Die PPWR sieht kein PFAS-Verbot vor, sondern legt vielmehr Höchstkonzentrationswerte fest. Außerdem ist nicht vorgesehen, dass die PFAS-Grenzwerte der PPWR in andere, „vertikale“ EU-Rechtsvorschriften übernommen werden. Auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 5 wird die Kommission eine Bewertung vornehmen, um die Notwendigkeit einer Änderung oder Aufhebung der PFAS-Beschränkung in der PPWR zu prüfen, falls Überschneidungen mit Beschränkungen oder Verboten der Verwendung von PFAS gemäß der FCM-Verordnung, der REACH-Verordnung oder der POP-Verordnung festgestellt werden.

14) Gelten die PFAS-Beschränkungen in Artikel 5 Absatz 5 sowohl für absichtlich zugesetzte als auch für unbeabsichtigt vorhandene PFAS?

Die von der PPWR verabschiedete PFAS-Beschränkung unterscheidet nicht zwischen absichtlich zugesetzten und unbeabsichtigt vorhandenen PFAS. Daher gelten die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 5 für beide. Zu beachten ist, dass vorläufige Ergebnisse von PFAS-Laboranalysen an einer Reihe ausgewählter Verpackungen zeigten, dass in der Praxis nur Verpackungen, denen PFAS absichtlich zugesetzt wurden, Ergebnisse oberhalb der PFAS-Grenzwerte ergaben.

15) Gelten die Beschränkungen nur für Materialien, die bei der Herstellung von Verpackungen verwendet werden, oder auch für die Materialien sowie die dazugehörigen Druckfarben, Lacke, Klebstoffe und Klebemittel?

Die Grenzwerte gelten für die Verpackungseinheit als Ganzes, einschließlich der dazugehörigen Druckfarben, Lacke, Klebstoffe und Klebemittel, die vom Hersteller in Verkehr gebracht werden. Letzterer ist dafür verantwortlich, die zur Nachweisführung erforderlichen technischen Unterlagen zu erstellen.